



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

26

24.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

51 Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2026

11

51

§ 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 20. April 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKro öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

102.771.920 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

24.645.300 €

ab.

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.229.100 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **48.086.326 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte

Umlagekraftzahlen

der Grundsteuer A

416.195 €

der Grundsteuer B

6.754.026 €

der Gewerbesteuer

34.168.848 €

dem Gemeindeanteil an

der Einkommensteuer

31.506.222 €

der Umsatzsteuerbeteiligung

4.946.013 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen,
auf die die kreisangehörigen
Gemeinden im Haushaltsjahr
2025 Anspruch hatten 19.746.883 €

Summe der Bemessungsgrundlage: 97.538.187 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **49,3 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **49,3 v. H.**
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **49,3 v. H.**
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **49,3 v. H.**
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **49,3 v. H.**
5. aus den Schlüsselzuweisungen **49,3 v. H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 17. August 2026
Der Kreistag

Klaus Löffler
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken ist für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 96 Satz 1 LKrO sachlich und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die vorliegende Genehmigung gemäß Schreiben vom 31.07.2026, Nr. ROF-SG12-1512-7-9-3 beruht auf Art. 65 und Art. 103 Abs. 1 LKrO.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 24.08.2026 bis Dienstag, 01.09.2026 in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Kronach (im Gebäude des LCC - Güterstr. 8-9), 3. Stock, Zimmer Nr. 31, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 17. August 2026
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat